



Erläuterungen zur Vereinbarung vom 29. Januar 2021 zwischen dem EFD und der SNB über die Gewinnausschüttung 2020-2025

1. Ausgangslage

Die Vereinbarung vom 9. November 2016 über die Gewinnausschüttung zwischen dem EFD und der SNB, die am 28. Februar 2020 durch eine Zusatzvereinbarung ergänzt wurde, («Vereinbarung 2016») läuft aus. Für das Geschäftsjahr 2021 und die nachfolgenden Jahre ist der Abschluss einer neuen Vereinbarung notwendig.

Die Vereinbarung von 2016 sieht eine maximale jährliche Ausschüttung von 2 Mrd. Franken vor. Eine zusätzliche Ausschüttung von weiteren 2 Mrd. Franken für die Geschäftsjahre 2019 und 2020, falls die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, wurde durch die Anpassung vom 28. Februar 2020 ermöglicht.

Das Eidgenössische Finanzdepartement und die Schweizerische Nationalbank kamen überein, eine neue, bis 2025 laufende Vereinbarung bereits für das Geschäftsjahr 2020 anzuwenden. Die neue Vereinbarung gilt somit für die 6 Geschäftsjahre 2020 bis 2025. Sie ersetzt damit die Vereinbarung 2016 vorzeitig.

2. Erhöhung der maximalen Ausschüttung auf 6 Mrd. CHF pro Jahr

Seit dem Abschluss der auslaufenden Vereinbarung im Jahr 2016 ist die Bilanz nochmals deutlich gewachsen. Aufgrund der guten Anlageergebnisse der vergangenen Jahre ist auch die Ausschüttungsreserve deutlich höher als bei Abschluss der ablaufenden Vereinbarung von 2016. Diese Entwicklungen erlaubten es, bereits für die letzten beiden Geschäftsjahre (2019 und 2020) der auslaufenden Vereinbarung den maximalen jährlichen Ausschüttungsbetrag zu

erhöhen. Die Zusatzvereinbarung vom 28. Februar 2020 sieht zusätzliche jährliche Ausschüttungen in der Höhe von maximal 2 Mrd. Franken vor, d.h. eine maximale Ausschüttung von 4 Mrd. Franken pro Jahr. Gleichzeitig wurde im Hinblick auf die nächste Vereinbarung festgehalten, dass das EFD und die SNB die Frage prüfen sollen, ob der Rahmen für die Ausschüttung an den Bund und die Kantone erhöht werden kann.

Sowohl die Bilanz als auch die Ausschüttungsreserve haben sich seit dem Abschluss der Zusatzvereinbarung nochmals erhöht. Diese Ausgangslage ermöglicht es der SNB, den maximalen jährlichen Ausschüttungsbetrag über die Laufzeit der neuen Vereinbarung auf 6 Mrd. Franken zu erhöhen. Die komfortable Ausstattung der Ausschüttungsreserve Ende 2020 erlaubt es zudem, dass schon für das Geschäftsjahr 2020 6 Mrd. Franken an Bund und Kantone ausgeschüttet werden kann. Die Gültigkeit der Vereinbarung wird deshalb vorgezogen. Sie gilt bereits für das Geschäftsjahr 2020.

3. Bilanzgewinn

Mit der markanten Verlängerung der Bilanz der Nationalbank sind auch die Bilanzrisiken angestiegen. Zur Gewährleistung einer robusten Bilanz muss die SNB über eine solide Eigenkapitalbasis verfügen. Die Rückstellungen für Währungsreserven und die Ausschüttungsreserve dienen dazu, sicherzustellen, dass die SNB über genügend Eigenkapital verfügt, um auch hohe Verluste zu absorbieren. Diese Rückstellungen werden jährlich alimentiert. Angesichts der gestiegenen Bilanzrisiken plant die SNB diese Zuweisungen zu erhöhen.

Der nach dieser Alimentierung verbleibende Teil des Jahresergebnisses bildet zusammen mit der Ausschüttungsreserve den Bilanzgewinn. Dieser steht für die Dividende und für die Gewinnausschüttung an Bund und Kantone zur Verfügung. Eine Gewinnausschüttung ist deshalb möglich, wenn ein Bilanzgewinn vorliegt. Liegt ein Bilanzverlust vor, kann keine Gewinnausschüttung vorgenommen werden.

Die Ausschüttungsreserve kann durch Verluste oder durch die Zuweisung an die Rückstellungen negativ werden, nicht aber durch eine Gewinnausschüttung. Damit wird verhindert, dass das Eigenkapital der SNB *aufgrund einer Ausschüttung* unter die Höhe der Rückstellungen und damit unter den für diesen Zeitpunkt angestrebten Bestand fallen kann.

4. Die Höhe der jährlichen Ausschüttung hängt von der Höhe des Bilanzgewinns ab

Die jährliche Ausschüttung besteht aus einem Grundbetrag von 2 Mrd. Franken, der ausgeschüttet wird, sofern ein Bilanzgewinn von mindestens 2 Mrd. Franken vorliegt und die Ausschüttungsbeträge an Bund und Kantone zusammen mit der Dividende an die Aktionäre (max. 1.5 Mio. Franken) nicht zu einer negativen Ausschüttungsreserve führen. Liegt der Bilanzgewinn unter 2 Mrd. Franken, wird der entsprechende Betrag – nach Abzug der Dividende – an Bund und Kantone ausgeschüttet. Hinzu kommen 4 Schwellenwerte, die

erreicht sein müssen, damit entsprechende Zusatzausschüttungen (bis insgesamt maximal 6 Mrd. Franken) vorgenommen werden können.

Die Schwellenwerte tragen dem Umstand Rechnung, dass die Schwankungsbreite der zu erwartenden Ergebnisse ein Vielfaches des entsprechenden Erwartungswertes beträgt. Bei einer Bilanzlänge von rund 1000 Mrd. Franken, wobei die Aktivseite fast ausschliesslich aus in Fremdwährungen denominierten Anlagen besteht, ist mit positiven oder negativen Ergebnissen im zweistelligen Milliardenbereich zu rechnen. Eine Ertragsprognose ist vor diesem Hintergrund mit sehr hoher Unsicherheit behaftet.

Das Konzept mit dem Grundbetrag und den 4 Schwellenwerten trägt dieser Unsicherheit Rechnung. Es ermöglicht die Partizipation der Empfänger, falls sich die jüngsten guten Ergebnisse als nachhaltig erweisen sollten und somit die Ausschüttungsreserve weiterhin hinreichend dotiert bleibt. Gleichzeitig sichert das Konzept eine hinreichende Flexibilität, indem bei einer Abnahme der Ausschüttungsreserve die jährliche Ausschüttung reduziert wird. Damit wird eine Glättung erreicht und gleichzeitig dem Grundsatz Rechnung getragen, dass die Höhe der Ausschüttung von der finanziellen Situation der Nationalbank abhängig sein soll.